

**Verordnung des Landreises Bad Tölz-Wolfratshausen
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des sog. „Bergl“
nordöstlich von Ramsau in der Gemeinde Oberbuchen, jetzt Bad Heilbrunn**

1. In dem 2. Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht wurden die Bewährungsvorschriften im Bayer. Naturschutzgesetz geändert; daher sind auch die Bewährungsvorschriften in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen anzupassen. Mit dieser – kraft Gesetz – notwendig gewordenen Änderung wurden gleichzeitig die Namensgebungen für den Landkreis und die Gemeinden aufgrund der Landkreis- und Gemeindegebietsreform angepasst.
2. Nachstehende Anordnung wurde aufgrund der Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), berichtigt und ist nunmehr in der neuen Fassung weiterhin gültig.

Die Genehmigung hierzu erteilt mit Schreiben vom 14. April 1982 Nr. 820-8620-1/81 die Regierung von Oberbayern. Vollständigkeitshalber ist die gesamte Anordnung einschließlich einer Karte im Maßstab 1:5.000 abgedruckt.

Betrifft: Landschaftsschutz für das sogenannte „Bergl“ nordöstlich von Ramsau in der Gemeinde Oberbuchen, jetzt Bad Heilbrunn.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821 i. d. F. der Gesetze vom 28. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986 und 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275 i. d. F. des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) und der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) und vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LSTVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erlässt der Landkreis Bad Tölz folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 22. Juli 1961 Nr. II/4 – 8459/21 für vollziehbar erklärte Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des sogen. „Bergl“ nordöstlich von Ramsau in der Gemeinde Oberbuchen, jetzt Bad Heilbrunn:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des sogen. „Bergl“ nordöstlich von Ramsau in der Gemeinde Oberbuchen werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Freistehender Hügel mit Antoniuskapelle, davor Wiesenfläche; an der Westseite kleiner Mischwald; umfasst im Ganzen die Grundstücke Fl.Nr. 736 (= 731 alt) und den nördlichen Teil von Fl.Nr. 737 (= 733 alt) der Gemarkung Oberbuchen. Ausdehnung von Ost nach West ca. 130 m, von Nord nach Süd ca. 85 m. Die Kapelle steht ungefähr in der Mitte des Schutzgebietes.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen bedarf, wer
- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird –,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände errichtet,
 - e) Abfälle, Müll oder Schutt abgelagert,
 - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen oder als Orts- oder Warntafeln dienen, anbringt,
 - g) Kraftfahrzeuge außerhalb vom Wege parkt,
 - h) lagert oder zeltet,
 - i) im Schutzgebiet befindliche Naturgegenstände verändern oder beseitigen will.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

§ 3 Buchst. g und i dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die übliche Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

- (1) Gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis durchführt,
 - c) Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage gemäß § 6 Satz 2 nicht nachkommt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Tölz, den 1. August 1961
Landratsamt
gez. Wiedemann, Landrat

Bad Tölz, den 12. Dezember 1984
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
i. A. Held